

Statuten

des Kantonal–Bernischen Minigolf–Sportverbandes

KBMSV

I. Name und Sitz des Vereins

Art. 1

Unter dem Namen „Kantonal–Bernischer Minigolf–Sportverband KBMSV“⁽¹⁾ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Bern.

II. Vereinszweck

Art. 2

Der Verein bezweckt:

- a) die Koordinierung der Interessen der Minigolf–Sportclubs des Kantons Bern;
- b) die Vertretung der Interessen der Mitgliederclubs beim Schweizerischen Minigolf–Sportverband;
- c) Förderung des Breiten– und Spitzensportes im Bereich des Minigolfes;
- d) Förderung des persönlichen Kontaktes und der Geselligkeit unter den Mitgliedern der bernischen Minigolf–Sportclubs.

Art. 3

Der Verein sucht seine Ziele zu erreichen insbesondere durch

- a) den Betrieb einer kantonalen Kontakt– und Koordinationsstelle;
- b) die Mithilfe bei der Organisation und Durchführung von regionalen und kantonalen Turnieren;
- c) die Kontaktpflege und Verhandlungen mit Behörden und anderen Sportorganisationen;
- d) die Mithilfe bei der Gründung neuer Minigolf–Sportclubs im Kanton Bern;
- e) die Beschaffung von Geldmitteln;
- f) Zurverfügungstellen von finanziellen und personellen Mitteln bei Planung und Bau von Minigolf-Anlagen, bei Kursen und bei der Materialbeschaffung;
- g) die Herausgabe eines Informationsbulletins.

III. Mittel

Art. 4

Die finanziellen Mittel des Vereins bestehen aus

- a) den Jahresbeiträgen der Mitglieder;
- b) den Beiträgen seitens der Behörden und anderer Sportverbände;
- c) den freiwilligen Zuwendungen aller Art;
- d) den Erträgen aus Turnieren, Sammlungen, Lottos und anderen Geldbeschaffungsaktionen;
- e) den Wertschriftenerträgen.

IV. Organisation

Art. 5

Die Organe des Vereins sind:

- A) die Delegiertenversammlung;
- B) der Vorstand;
- C) die Rechnungsrevisoren.

A. Die Delegiertenversammlung

Art. 6

Die Delegiertenversammlung wird vom Vorstand mindestens dreissig Tage im voraus einberufen. Die Einladung erfolgt durch schriftliche Mitteilung (gewöhnlicher Brief) an die offizielle Clubadresse jedes Mitgliedes.

Ordentlicherweise soll die Delegiertenversammlung wenigstens einmal im Jahr im Monat Oktober oder November (vor der Generalversammlung des SMSV) stattfinden. Ausserordentliche Delegiertenversammlungen werden veranstaltet auf Beschluss einer Delegiertenversammlung, des Vorstandes oder auf Begehren eines Fünftels der Mitglieder, sofern ein solches Begehren schriftlich unter Anführung des Zweckes an den Vorstand gestellt wird.

Traktanden–Anträge der Mitglieder müssen dem Vorstand schriftlich und mindestens zehn Tage vor der Delegiertenversammlung eingereicht werden.

Art. 7

Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend ist.

Die Beschlussfassung geschieht durch das Mehr sämtlicher an einer Versammlung anwesenden Stimmen (absolutes Mehr).

Ordnungsanträge genügt das Mehr der anwesenden Stimmen (relatives Mehr).

Für Abstimmungen über Statutenrevisionen ist ein Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen notwendig.

Art. 8

Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung führt der Präsident oder der Vizepräsident des Vorstandes, das Protokoll ein vom Vorstand bestimmter Sekretär.
Die Versammlung wählt in offener Abstimmung die erforderliche Anzahl Stimmentzähler.

Art. 9

Wahlen und Abstimmungen erfolgen durch Handmehr, wenn nicht geheime Stimmabgabe verlangt wird.

Bei Beschlüssen über die Entlastung der geschäftsführenden Organe haben Mitglieder, die in irgend einer Weise an der Geschäftsführung teilgenommen haben, kein Stimmrecht.

Ebenso ist ein Mitglied nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung Rechtsgeschäfte oder Rechtsstreitigkeiten des Vereins mit ihm betrifft.

Art. 10

Der Delegiertenversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- a) die Wahl des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren;
- b) die Abnahme der Jahresrechnung mit dem Revisorenbericht und die Déchargeerteilung an den Vorstand und die Rechnungsrevisoren;
- c) die Erledigung von Beschwerden gegen geschäftsführende Organe;
- d) die Behandlung von Rekursen gegen die Ausschlussverfügung des Vorstandes;
- e) die Beschlussfassung über die Verwendung des Gewinnes;
- f) die Beschlussfassung über die Verwendung von freiwilligen Zuwendungen über eintausend Franken, soweit der Gönner die Verwendung nicht vorgeschrieben hat;
- g) die Abänderung oder Ergänzung der Statuten;

- h) die Auflösung des Vereins;
- i) die Behandlung aller übrigen der Delegiertenversammlung vom Gesetz vorbehaltenen, der Delegiertenversammlung durch die Statuten zugewiesenen oder vom Vorstand an die Delegiertenversammlung überwiesenen Gegenstände.

B. Der Vorstand

Art. 11

Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Sekretär, dem Kassier und ein oder drei Beisitzern⁽²⁾.

Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Die Amtsdauer beträgt ein Jahr, nach dessen Ablauf sämtliche Mitglieder des Vorstandes unbeschränkt wiederwählbar sind. Während einer Amtsdauer neu gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer derjenigen Mitglieder ein, an deren Stelle sie gewählt werden. Freiwilliger Rücktritt muss drei Monate vorher dem Vorstand angesagt werden.

Bei der Zusammensetzung des Vorstandes ist möglichst auf die Berücksichtigung aller Gegenden des Kantons und auf die Vertretung beider Sprachen zu achten.

Art. 12

Der Vorstand versammelt sich auf Einladung seines Präsidenten unter Angabe der Traktanden, Ort und Zeit, so oft es die Geschäfte erfordern. Die Einberufung geschieht mindestens zehn Tage zum voraus; in dringlichen Fällen ist Abkürzung der Frist gestattet.

Über andere als in der Traktandenliste verzeichneten Gegenstände können gültige Beschlüsse nur einstimmig und nur, wenn sämtliche Mitglieder vertreten sind oder sich nachher ausdrücklich damit einverstanden erklären, gefasst werden.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern des Vorstandes erforderlich.

Die Beschlüsse erfolgen mit einfachem Mehr. Schriftlich auf dem Zirkularweg kann der Vorstand ebenfalls gültig beschliessen, wobei aber jedem Mitglied das Recht zusteht, die Behandlung des Geschäftes in der Sitzung zu verlangen. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Über die Vorstandssitzungen wird ein Protokoll geführt.

Art. 13

Der Vorstand hat folgende Aufgaben und Kompetenzen:

- a) die Beschlussfassung in allen Vereinsangelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Delegiertenversammlung oder anderen Organen übertragen sind. Insbesondere steht ihm die gesamte Geschäftsführung und die allgemeine Überwachung der Interessen des Vereins zu;
- b) der Vollzug der Vereinsbeschlüsse;
- c) die Vertretung des Vereins nach aussen. Die rechtsverbindliche Unterschrift für den Verein führt der Präsident zusammen mit dem Vizepräsidenten, dem Sekretär oder dem Aktuar, je kollektiv zu zweien. Im Verhinderungsfalle zeichnet der Vizepräsident an Stelle des Präsidenten;
- d) die Einberufung der Delegiertenversammlung;
- e) die Organisation des durch die Statuten vorgesehenen Vereinsbetriebs im Rahmen der Statuten und der Vereinsbeschlüsse;
- f) die Anstellung und Überwachung des für den Vereinsbetriebs nötigen Personals;
- g) die Entscheidung über die Anhebung von Prozessen, den Abstand von solchen und den Abschluss von Vergleichen;
- h) die Beschlussfassung über die Verwendung von freiwilligen Zuwendungen bis und mit eintausend Franken, soweit der Gönner die Verwendung nicht vorgeschrieben hat.

C. Die Rechnungsrevisoren

Art. 14

Die Delegiertenversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Revisoren, die nicht Mitglied eines angeschlossenen Clubs sein müssen.

Sie prüfen und verifizieren Inventar, Rechnungen, Buchführung, Belege, Kassabestand und legen der Delegiertenversammlung einen schriftlichen Bericht über die Jahresrechnung und die Ergebnisse ihrer Revisionstätigkeit vor.

Sie stellen der Delegiertenversammlung Antrag auf Déchargeerteilung.

V. Mitglieder

Art. 15

Mitglied des Vereins kann jeder Minigolf–Sportclub im Kanton Bern sein, welcher dem Schweizerischen Minigolf–Sportverband als Mitglied angehört.

Die Anzahl Stimmen der Mitglieder richtet sich nach den lizenzierten Spieler/innen:

1 – 29 lizenzierte Spieler/innen	=	2 Stimmen
30 – 44 lizenzierte Spieler/innen	=	3 Stimmen
über 44 lizenzierte Spieler/innen	=	4 Stimmen ⁽³⁾

An der Delegiertenversammlung übt jedes Mitglied seine Stimmen aus durch zwei Delegierte, welche sich vertreten können.

Art. 16

Die Aufnahme als Mitglied erfolgt durch den Vorstand auf Anmeldung bei einem der Vorstandsmitglieder. Jedes neu eintretende Mitglied erhält einen schriftlichen Aufnahme-Beschluss des Vorstandes und ein Exemplar der Statuten.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand (eingeschriebener Brief). Der Austritt ist nur auf das Ende eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten möglich.

Über den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet der Vorstand unter Vorbehalt des Rekursentscheides der Delegiertenversammlung. Ein Ausschluss ist insbesondere möglich wegen Nichtbezahlung der statutarischen Beiträge und bei schweren Verfehlungen gegen den Verein. Ein Ausschluss kann auch ohne Angabe von Gründen erfolgen.

Art. 17

Der Jahresbeitrag beträgt zehn Franken pro lizenziertes Mitglied eines Clubs gemäss Meldung an den Schweizerischen Minigolf-Sportverband⁽⁴⁾.

Der Jahresbeitrag ist ohne weiteres zahlbar innert dreissig Tagen seit Rechnungsstellung.

VI. Rechnungsjahr

Art. 18

Das Vereins- und das Rechnungsjahr dauert vom 1. Oktober bis zum 30. September.

VII. Auflösung

Art. 19

Die Delegiertenversammlung kann, sofern wenigstens zwei Drittel aller Mitglieder anwesend sind, mit einer Mehrheit von zwei Dritteln die Auflösung des Vereins beschliessen.

Die Liquidation findet durch den Vorstand statt, sofern die Delegiertenversammlung nicht besondere Liquidatoren beauftragt. Die Kompetenzen der Delegiertenversammlung bleiben auch während der Liquidation in vollem Umfang in Kraft.

Wenn die Auflösung des Vereins nicht wegen des Zusammenschlusses mit einem anderen Verein vorgenommen wird, ist das Liquidationsergebnis auf die Mitglieder-Clubs zu verteilen, und zwar im Verhältnis ihrer Zahl von lizenzierten Mitgliedern im Zeitpunkt der Genehmigung der Liquidationsrechnung durch die Delegiertenversammlung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 20

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 21

Soweit die vorliegenden Statuten nicht Gegenteiliges bestimmen, gelten die gesetzlichen Vorschriften der Art. 60 ff. ZGB.

Rechtsverbindlich ist der deutsche Statutentext.

Art. 22

Der Verein übt seine gesamte Tätigkeit im Einklang mit den Statuten und Reglementen des Schweizerischen Minigolf-Sportverbandes aus.

Art. 23

Diese Statuten treten am Tage ihrer Annahme durch die konstituierende Versammlung in Kraft.

Vorstehende Statuten sind von der konstituierenden Versammlung des Kantonal-Bernischen Minigolf-Sportverbandes in Bern am 5. März 1982 angenommen worden.

Der Präsident

Der Vizepräsident

gez. Urs Maurer

gez. Chr. R. Suter

Änderungen

¹ Beschluss der Delegiertenversammlung vom 2. November 1996

² Beschluss der Delegiertenversammlung vom 7. November 1987

³ Beschluss der Delegiertenversammlung vom 12. November 1990

⁴ Beschluss der Delegiertenversammlung vom 9. November 2002